

## B e r i c h t

der

Militärkommission des Ständerathes über den Gesetzesentwurf,  
betreffend die Organisation der Scharfschützenbataillone.

(Vom 12. Dezember 1870.)

### Tit. I

Schon im Jahr 1865 hatte der Bundesrath einen Gesetzesentwurf, betreffend die Organisation der Scharfschützenbataillone, vorgelegt. Der Ständerath, welchem die Priorität der Behandlung zustand, trat ein und genehmigte die Vorlage. Der Nationalrath dagegen beschloß: „Es wird dermalen auf den Gegenstand nicht eingetreten, sondern derselbe an den Bundesrath zurückgewiesen, um bei Gelegenheit anderer in Frage stehender Aenderungen in der Armeearganisation und Bewaffnung, insbesondere bei der Scalarevision, neu behandelt und erledigt zu werden.“ — Diesem, am 18. Juli 1865 gefaßten Beschlusse trat der Ständerath am 19. Juli bei und der Gegenstand fiel damit von der Tagesordnung weg.

Der im Jahr 1868 erschienene Bericht des schweiz. Militärdepartements über den Entwurf einer Militärorganisation der schweiz. Eidgenossenschaft griff die Idee der Formation von Schützenbataillonen wieder auf und fügte die hiefür in Vorschlag gebrachten organischen Bestimmungen in zweckmäßiger Weise in die Gesamtorganisation ein.

Ehe der Bundesversammlung Gelegenheit geboten wird, in Berathung dieses Entwurfes einzutreten, erscheint ein neuer besonderer Entwurf, begleitet von einer Botschaft, in welcher unter Anderm als Empfehlung desselben geltend gemacht wird, „daß man ohne Gefahr für die Schützenwaffe und die Armee selbst nicht zu einem neuen Aufgebote schreiten dürfe, ehe die Bildung der Schützenbataillone in's Leben gerufen sei.“

Obſchon die Commiſſion dieſe Anſchauung nicht theilen und der Organifirung der Schützenkompagnien in Bataillone nicht die eminente Bedeutung beilegen kann, die ihr hier gegeben wird; obſchon die Commiſſion vielmehr anerkennen muß, daß die der Reviſion der Militärorganifation vorgreifliche Erlaſſung eines beſondern Bundesgeſetzes über den vorwürfigen Gegenſtand mit ſehr erheblichen Inconvenienzen verbunden iſt, und mehrfache Gründe dafür ſprechen würden, die Behandlung dieſes Gegenſtandes bis zur allgemeinen Reviſion zu verſchieben, ſo hat ſie ſich ſchließlich doch dahin geeinigt, Ihnen das Eintreten in den Geſetzesentwurf und die Genehmigung deſſelben mit einigen Abänderungen zu empfehlen.

Die Gründe, welche uns hiezu veranlaſſen, laſſen ſich in Kürze mit Folgendem zuſammenſtellen.

Schon die Botſchaft vom 21. Juni 1865 hat in erſchöpfender Weiſe nachgewieſen, wie, inſbesondere ſeit Einführung der Präzisionswaffen bei der Infanterie, die Stellung der Scharſchützen in der Armee eine weſentlich veränderte geworden iſt. Waren es früher die letztern allein, welche zur Verwendung kommen konnten, wo es ſich um beſondere Treffſicherheit auf große Diſtanzen handelte, ſo iſt es heut zu Tage die ganze Infanterie, ſpeziell ſind es die derſelben angehörigen Jägerkompagnien, welche dieſen Zwecken ſollen genügen können. Dazu kommt noch, daß der Mangel der Einordnung der Schützenkompagnien in größere taktiſche Einheiten mit andern ſowohl taktiſchen als diſciplinären Inconvenienzen verbunden iſt. Nach dem Urtheil Sachverſtändiger ſoll dieſe Waffe in Zukunft vorzüglich nur dann noch eine ihrer Eigenthümlichkeit entſprechende Verwendung finden können, wenn ſie in die Möglichkeit verſetzt wird, maſſenhaft aufzutreten und unabhängig von der Infanterie zu operiren, Zwecke, welche man durch Formation der Schützenbataillone zu erreiſchen hofft. Einen ſehr erheblichen Erfolg erwartet man von letzterer inſbesondere für die Diſciplin. Die einzelnen Compagnien waren zuviel ſich ſelbſt überlaſſen, die Hauptleute häufig ohne gehörige Autorität; der Mangel an Avancement ließ den Eifer der Offiziere zu früh erkalten.

Allerdings hat man ſchon ſeit mehreren Jahren darauf Bedacht genommen, die Scharſchützenkompagnien ſowohl bei den Wiederholungskurſen als bei Truppenzuſammenzügen bataillonsweiſe zu formiren. Der Mangel an einer geſchlichen Grundlage hinderte zwar nicht, die Vortheile deſ neuen Systems zur Anſchauung zu bringen, ließ aber doch die gehörige Durchführung deſſelben nicht zu. An das Commando eines Schützenbataillons wurde entweder ein Offizier deſ eidg. Stabes oder einer der Compagniekommandanten berufen. Brachte es erſterer nicht leicht zu einem nachhaltigen guten Einfluß auf die Truppe, ſei es, weil das Commando ſeiner Natur nach nur ein vorübergehendes ſein konnte,

sei es, weil die Truppe sich überhaupt nicht gerne dem Commando eines eidg. Stabsoffizieres unterordnete, so führte die Berufung eines Compagniechefs den Uebelstand mit sich, daß, wenn auf Anciennität Rücksicht genommen wurde, der Tüchtigere dem Untüchtigern untergeordnet, wenn die Tüchtigkeit den Ausschlag geben sollte, gegen alle militärische Regel der dem Brevet nach jüngere Offizier bei gleichem Grade dem ältern vorgelegt werden konnte. Dazu kam, daß der Dienst des Aidesmajors und Quartiermeisters in der Regel durch Compagnieoffiziere versehen werden mußte, daß die Schützenbataillone keine eigenen Aerzte hatten und daß sich sonach das Provisorium in allen Richtungen nachtheilig bemerklich machte. Die Schützenoffiziere, welche diese Uebelstände zunächst empfanden, wandten sich daher in einer beinahe von allen unterzeichneten Petition an das schweiz. Militärdepartement, in welcher neben einigen Verbesserungen der Waffe auch die Organisation der Schützenbataillone als ein dringendes Bedürfnis postulirt wurde.

Wenn nun in sicherer Aussicht stünde, daß die schweiz. Militärorganisation bis in einem Jahre revidirt werden könnte, so müßte die Commission, trotz aller Dringlichkeit, welche in der Sache wirklich liegt, die Vertagung der Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfes, wie im Jahre 1865 beantragen. Als Inconvenienzen dieser anticipirten Organisation der Schützenbataillone muß nämlich noch speziell hervorgehoben werden: 1) Die Schweiz besitzt gegenwärtig 49 Auszöger- und 29 Reservechützencompagnien, welche nach einem vom schweiz. Militärdepartement ausgearbeiteten Entwurf in 13 Auszöger- und 8 Reservebataillone formirt werden sollen, wozu noch 35 Landwehrcompagnien resp. 9 Landwehrbataillone kommen würden. Nach dem neuen Entwurf einer Militärorganisation würden je 10 Schützenbataillone in Auszug, Reserve und Landwehr gebildet und die Gesamtzahl im Auszug demnach um 3 vermindert, in der Reserve um 2 und in der Landwehr um 1 vermehrt werden. Damit wäre eine andere Vertheilung der Compagnien auf die verschiedenen Bataillone verbunden. Die Einführung einer neuen Militärorganisation ließe daher sehr erhebliche Veränderungen des jetzt zu schaffenden Zustandes voraussehen. 2) Als ein entschiedener Uebelstand erscheint es, daß wenigstens als Ausnahme gestattet werden muß, die taktischen Einheiten aus verschiedenen Kontingentsklassen zu bilden. Diese Ausnahme wurde wegen der eigenthümlichen Stellung des Kantons Tessin in dem Sinne vorgesehen, daß dort zwei Auszögercompagnien und eine Reservecompagnie in ein Bataillon vereinigt werden sollen. 3) Ein weiterer Uebelstand liegt darin, daß die Besetzung eines Arztes zu einem Schützenbataillone mit der Verminderung der Zahl der Assistenzärzte bei einem Infanteriebataillon erkauft werden muß, was eine Verletzung der bestehenden Organisation involvirt und die ohnedieß beschränkte Zahl der Assistenzärzte bei der Infanterie noch vermindert. 4) Die Bestellung des Stabes klappt ebenfalls nicht recht mit den

Grundsätzen der bestehenden Organisation, wenn auch allerdings mit Rücksicht auf den Art. 28 derselben gesagt werden kann, daß Ausnahmen von der Regel stattfinden dürfen. 5) Auch die Verlegung der Korpsausrüstung auf die Kantone bietet Schwierigkeiten dar.

Könnten nun alle diese Uebelstände, welche mit der Behandlung dieses Gesetzesentwurfes in gegenwärtigem Augenblick verbunden sind, größtentheils vermieden werden, wenn die Revision der gesammten Organisation abgewartet werden wollte, so ist die Kommission, da letztere trotz allen Eifers, den das eidg. Militärdepartement in die Sache legen mag, doch noch während mehrerer Jahre nicht durchgeführt sein dürfte, in der Lage, die sofortige Anhandnahme dieses Gesetzesentwurfes zu empfehlen. Denn die Uebelstände, unter denen gegenwärtig die Scharfschützenwaffen leiden, sind in der That groß genug, um nicht länger geduldet werden zu können.

Die Kommission beantragt nur zwei Abänderungen an dem vorliegenden Gesetzesentwurf.

1. Nach Art. 4 desselben soll bei der Wahl der Offiziere des Stabes alle und jede Mitwirkung der Kantone, welche die Compagnien zu stellen haben, ausgeschlossen sein, während doch die Entwürfe von 1865 und 1868 den Kantonen wenigstens ein Vorschlagsrecht vorbehielten. Daß ihnen ein Wahlrecht nicht eingeräumt werde, darüber ist die Kommission mit Rücksicht auf die bei den combinirten Infanteriebataillonen gemachten Erfahrungen einig, dagegen erscheint es durchaus angemessen, ihnen wenigstens Gelegenheit zu geben, auf diejenigen Personen aufmerksam zu machen, welche sich vorzüglich zum Dienste beim Stab eines Schützenbataillons eignen dürften. Daher der Antrag zu Art. 4.

2. Zu besserer Ausgleichung der bei der Korpsausrüstung zu übernehmenden Leistungen schien der Kommission zweckmäßig, den Inhalt der verschiedenen Kisten dem Bunde zu überlassen und denselben zu verpflichten, neben der Pferdemiethen für Bespannung der zwei Wagen auch die Pferdeentschädigung für die berittenen Offiziere zu übernehmen. In diesem Sinne wird der Antrag zu Art. 9 des Entwurfs gestellt.

Bern, den 12. Dezember 1870.

Namens der Kommission,  
Der Berichterstatter:  
Aepfl.

## **Bericht der Militärkommission des Ständerathes über den Gesetzesentwurf, betreffend die Organisation der Scharfschützenbataillone. (Vom 12. Dezember 1870.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.01.1871
Date	
Data	
Seite	111-114
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 780

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.